

Polnisch-deutsches Wirtschafts- und Handelsrecht

- Rechtsprechung -

Rechtsanwältin Magdalena Malon-Laurer

Novellierung des polnischen Vergaberechts Es zählt nicht mehr der niedrigste Preis

Seit dem 19.10.2014 gelten in Polen neue gesetzliche Regelungen im Bereich der öffentlichen Ausschreibungen. Der nunmehr neu eingeführte Artikel 91 Absatz 2a des polnischen Vergabegesetzbuch besagt, dass der Preis als einziges Auswahlkriterium nur noch dann herangezogen werden kann, wenn die zu beschaffende Leistung oder der Gegenstand allgemein zugänglich ist sowie standardisierte Qualitätseigenschaften besitzt. Der Preis allein als Auswahlkriterium soll demnach nur noch Ausnahmecharakter haben. In allen anderen Fällen sind gemäß Art. 91 Abs. 2 insbesondere zu berücksichtigen: die Funktionalität, die technischen Parameter, die Ausführungsfrist und künftige Nutzungskosten sowie Gesellschafts- und Umweltaspekte, Innovationsgesichtspunkte etc. Zusammenfassend:

Der niedrigste Preis ist nicht mehr allein entscheidend bei der Angebotsauswahl. Den außerpreislichen Faktoren wird in der Zukunft bei der Vergabe öffentlicher Aufträge größere Bedeutung zukommen.

Der öffentliche Auftraggeber ist auch nunmehr gesetzlich verpflichtet, gegen auffällig niedrige Angebotspreise vorzugehen. Bei Verdachtsmomenten (das Angebot liegt unter 30% des Durchschnittswerts der übrigen abgegebenen Angebotspreise) muss eine Erklärung des Bieters über alle Elemente seines Angebots einholen, die die Preisgestaltung beeinflussen. Insbesondere soll geprüft werden, ob die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf den in Polen geltenden Mindestlohn eingehalten wurden.

Im Ergebnis erleichtert die neue gesetzliche Regelung deutschen Unternehmen, die qualitativ hochwertige und innovative Produkte oder Leistungen anbieten, bisher aber unter den Preisgesichtspunkten mit den polnischen Mitbieterinnen nicht mithalten konnten, den Zugang zum polnischen Markt.

Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts nach polnischem Recht:

Für die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts sieht das polnische Recht eine besondere Schriftform, die sog. „Schriftform mit sicherem Datum“ vor (sog. data pewna). Hierzu muss auf dem schriftlich abgeschlossenen Rechtsgeschäft das Datum des Geschäftsschlusses amtlich beglaubigt werden. Als eine solche Beglaubigung gilt insbesondere ein Vermerk des Notars oder einer Behörde. Das so bestätigte Datum gilt ab dieser Bestätigung als sicher. Dies ist die Wirksamkeitsvoraussetzung der Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts Dritten gegenüber. Ist das Datum nicht amtlich beglaubigt worden, gilt die Vereinbarung nur inter partens -zwischen den Vertragsparteien-, so dass sich der Verkäufer gegenüber Dritten auf seine Eigentümerstellung nicht berufen und so zum Beispiel eine Pfändung des Verkaufsgegenstandes nicht verhindern kann.

Deutsche Unternehmer, die ihre Produkte auf dem polnischen Markt bieten, sollen dringend ihre Vertragsgestaltung auf die Übereinstimmung mit dem ggf. anwendbaren polnischen Recht überprüfen lassen. Oft bieten die vereinbarten vertraglichen Regelungen dem deutschen Exporteur einen nur ungenügenden Schutz für den Insolvenzfall des polnischen Geschäftspartners.

 Ansprechpartnerin: Magdalena Malon-Laurer Rechtsanwältin Polnisch-deutsches Wirtschafts- und Handelsrecht Familien- und Erbrecht	Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas Rechtsanwälte PartGmbB Maxstraße 8, 01067 Dresden Tel.: 0351/48181-0 Fax: 0351/48181-22 kanzlei@rechtsanwaelte-poeppinghaus.de
www.rechtsanwaelte-poeppinghaus.de	